

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/10/13 13Os107/77, 10Os60/80, 15Os100/09h, 13Os54/13k, 11Os134/13k, 11Os2/14z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1977

Norm

StGB §207 Abs1 Fall3

Rechtssatz

§ 207 Abs 1 3. Deliktsfall setzt körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer nicht voraus. Auch Anwesenheit am gleichen Ort ist nicht nötig (hier: telefonische Aufforderung).

Entscheidungstexte

- 13 Os 107/77

Entscheidungstext OGH 13.10.1977 13 Os 107/77

Veröff: JBl 1978,161 = RZ 1978/10 S 16

- 10 Os 60/80

Entscheidungstext OGH 21.07.1981 10 Os 60/80

Vgl auch; nur: § 207 Abs 1 3. Deliktsfall setzt körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer nicht voraus. (T1)

Veröff: EvBl 1982/41 S 132

- 15 Os 100/09h

Entscheidungstext OGH 09.09.2009 15 Os 100/09h

Beisatz: § 206 StGB in der Stammfassung des StGB (BGBl 1974/60) hat ausschließlich den außerehelichen Beischlaf mit Unmündigen unter Strafe gestellt während die geschlechtliche Handlung - die telefonische Aufforderung an eine Unmündige, einen Finger in die eigene Scheide einzuführen - von § 207 Abs 1 StGB (aF) erfasst wurde (dritter Fall: „Verleitung zu einer unzüchtigen Handlung an sich selbst“). Die Verleitung zur Vornahme einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung an sich selbst wurde erst durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl I 1998/153, eigens typisiert, und zwar als letzter Fall des § 206 Abs 2 StGB. (T2)

Beisatz: Bei den Verleitungstatbeständen des § 206 Abs 2 StGB ist die Anwesenheit des Täters am Unzuchtsort für die Tatbildverwirklichung nicht erforderlich, vielmehr ist bei den Verleitungstatbeständen der §§ 206 Abs 2 letzter Fall und 207 Abs 2 letzter Fall StGB das Kriterium der Fremdberührungen durch jenes der Selbstberührungen (arg: „an sich selbst“) zu ersetzen. (T3)

- 13 Os 54/13k

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 13 Os 54/13k

Vgl; Vgl Beis wie T2

- 11 Os 134/13k

Entscheidungstext OGH 12.11.2013 11 Os 134/13k

Auch; Beisatz: Die Aufforderung an das Tatopfer im Rahmen eines Internetkontakts via Skype, sich vor der Internetkamera einen Finger in die Scheide bzw in den After einzuführen, stellt eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung dar. (T4)

- 11 Os 2/14z

Entscheidungstext OGH 11.02.2014 11 Os 2/14z

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0095305

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at